

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0990/2017
Amt/Aktenzeichen 60/61 61 00 0	Datum 23.06.2017	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	13.09.2017	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0748/2017 (SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Ortsbeirat Mainz-Weisenau <u>hier:</u> Unterschutzstellung der Kelleranlagen ehemalige Rheinische Brauerei
Mainz, 29. Juni 2017 gez. Marianne Grosse Marianne Grosse Beigeordnete

Nach der Novelle des Denkmalschutzgesetzes von Ende 2008 erfolgt die Unterschutzstellung eines Kulturdenkmals im Sinne des § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) durch eine Eintragung in die Denkmalliste nach § 10 DSchG. Die Denkmalliste ist ein nachrichtlich geführtes Verzeichnis, mit dem Rechtswirkungen nicht verbunden sind. Sie wird von der Denkmalfachbehörde, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, erstellt und fortgeführt. Eintragung und Löschung erfolgen von Amts wegen.

In Anbetracht der anstehenden Planungsverfahren im Bereich der ehemaligen Rheinischen Brauerei wurde bereits die Denkmalfachbehörde um Aussagen zum Denkmalwert der Kelleranlagen gebeten. Die Denkmalfachbehörde hat sich bereits prinzipiell über den Denkmalwert der Kelleranlagen positiv geäußert. Lediglich der Umfang und der Schutzzweck der Unterstellung werden derzeit noch erarbeitet. Der Investor, der das Gelände weiterentwickeln möchte, ist über die Einschätzung der Denkmalfachbehörde bereits informiert worden. Derzeit wird ein Aufmaß der Kelleranlagen durch den Investor erstellt.